

AMTSBLATT

DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 3. Miechów, am 6. März 1917.

INHALT (29—45):

29.

Anerkennung.

Johann Strzelec, Grundwirtssohn und Anton Latacz, Kutscher, beide aus Falniów, haben am 12. November 1916 aus eigenem Antriebe drei gefährliche Diebe, als sie ihre Diebsbeute abzuholen kamen, ausgeforscht und zwei von denselben, trotz unternommener Flucht ergriffen und der Behörde übergeben.

Hiefür wurde denselben die belobende Anerkennung des Kreiskommandos ausgesprochen und ihnen eine Prämie von je 50 Kronen zuerkannt.

30.

Erleichterungen des Reiseverkehres zwischen dem Gebiete des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Lubin — und jenem des K. D. Generalgeuvernements Warschau.

Verordnong des k. u. k. Militär-General-Geuvernements in Lublin vom 18. Februar 1917 B. Nr. 108.381/17.

In Ergänzung der Bestimmungen über den Grenzverkehr zwischen dem Gebiete des Militärgeneralgouvernements Lublin und jenem des Generalgouvernements Warschau werden nach Vereinbarung folgende Anordnungen getroffen:

I. Die Mitglieder des Staatsrates im Königreiche Polen erhalten die Berechtigung zum ungehinderten Verkehr im ganzen Königreiche Polen.

Den im Gebiete des Militärgeneralgouvernements Lublin wohnenden sonstigen Personen kann der uneingeschränkte Verkehr im Gebiete des Generalgouvernements Warschau und zwar ohne Zeitbegrenzung »bis auf weiteres«, also mit Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes — gestattet werden.

Diese Begünstigungen werden namentlich den Mitgliedern, bezw. den leitenden Persönlichkeiten der in beiden Verwaltungsgebieten bestehenden Körperschaften der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie gewährt werden.

II. Studierenden der Warschauer Universität und Hochschulen kann die Erlaubnis zum ungehinderten Verkehr nach ihrem im k. u. k. Militärgeneralgouvernement Lublin gelegenen Heimatsort und umgekehrt; den Studierenden der entsprechenden Lehranstalten in Krakau und Lemberg, der ungehinderte Verkehr nach ihrem im Gebiete des K. D. Generalgouvernements War-

schau gelegenen Heimatsort gestattet werden. Diese Vergünstigung darf höchstens bis zur Dauer von drei Monaten gewährt werden.

Sämtliche obige Bewilligungen (ad I und II) werden nach dem deutschen Verwaltungsgebiete vom Herrn Deutschen Vertreter beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement Lublin, — nach dem öst.-ung. Verwaltungsgebiete vom Herrn Vertreter des k. u. k. Armeeoberkommandos beim K. D. Generalgouvernement Warschau erteilt.

Dahingehende Anträge sind bei diesen Dienststellen unmittelbar einzureichen. Die Erteilung der Bewilligungen erfolgt mittels eines Aufdruckes im Reisepasse.

III. Sämtliche oben erwähnte Bewilligungen werden kostenfrei erteilt.

IV. Diese vereinbarten Anordnungen treten sofort in Kraft.

V. Die bestehenden Vorschriften über die Meldepflicht bleiben durch vorstehende Bestimmungen unberührt.

31.

Reiseverkehr nach Deutschland.

Auf Grund der A. O. K. Verordnung M. V. Nr. 26206 vom 27. März 1916 wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass Personen, die sich aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete nach Deutschland begeben wollen, auch wenn sie im Besitze eines vorschriftmässig ausgestellten Reisepasses sind, der Eintritt nach Deutschland nur auf Grund eines besonderen Passierscheines des Stellvertretenden Generalstabes der Armee in Berlin gestattet wird. Das zum Eintritt nach Deutschland ferner noch erforderliche Passvisum einer deutschen, diplomatischen oder konsularischen Vertretung wird erst nach Erlangung dieses Passierscheines dem Reisepass beigegeben.

32.

Bekenntnisse zur Ergänzungssteuer pro 1917.

Es wird in Erinnerung gebracht, dass die im Art. 460 des Gewerbegesetzes vom 8. Juni 1898 nicht gezählten Handels-Gewerbeunternehmungen, ferner alle von dem Hauptsteuerpatente nicht befreiten Finanzunternehmungen und schliesslich Personal-Handels-Beschäftigungen, die gemäss Beilage V. zum Art. 368 der II. und III. Kategorie gehören, der Repartitions- und Perzentualsteuer (vom Reingewinne) unterliegen (Art. 483, 517). Behufs Veranlagung der oberwähnten Steuern pro 1917 haben die Handelsunternehmungen der I. und II. Kategorie, sowie die Gewerbeunternehmungen der ersten fünf Kategorien ihre Bekenntnisse nach dem vorgeschriebenen Muster der hiesigen Repartitionskommission (Kanzlei der Finanzabteilung) bis zum 1. April l. J. vorzulegen (Art. 492).

Die Bekenntnisse haben die Betriebsverhältnisse vom Jahre 1916 zu enthalten.

Die gesetzliche Frist zur Vorlage der Bekenntnisse bleibt unberührt.

Die nötigen Drucksorten werden durch die Gemeinde zugestellt.

33.

Regelung des Lederhandels.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 10 Dezember 1916.

Auf Grund des § 3b der Verordnung des k. u. k. Armee-Oberkommandos v. 15. Dez. 1916, Nr. 47, in der Fassung der Verordnung des Armee-Oberkommandos v. 4. Okt. 1916, Nr. 71, wird vom k. u. k. Mil. Gen. Gouv. Nachstehendes verfügt.

§ 1.

Vom 1. Januar 1917 an werden Handelspatente für den Handel mit Leder aller Art nur an solche Lederhändler ausgefolgt werden, welche durch Beibringung eines früher gültig gewesenen Handelspatentes der russischen Verwaltung zum ausschliesslichen Handel mit Leder (also nicht in Verbinung mit dem Handel mit anderen Artikeln) einwandfrei nachweisen können, dass sie bereits unter russ. Verwaltung sich ausschliesslich mit dem Lederhandel befasst haben und hiefür ein geignetes Verkaufs- u. Lagerlokal inne haben.

§ 2.

Die Ausübung des Handels mit anderen Artikeln ist dem Inhaber eines Patentes zum ausschliesslichen Handel mit Leder strengstens verboten.

§ 3.

Neue Patente zum Lederhandel werden vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung bis auf Weiteres nicht ausgefolgt werden.

§ 4.

Die Übertretungen dieser Verordnung werden nach Massgabe der Bestimmungen des § 7 der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 15. Dezember 1915, Nr. 47, bestraft; hinsichtlich des Verfahrens und der Widmung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Waren gelten die Bestimmungen der Verordnung des Armee-Oberkommandos v. 19 August, Nr. 30.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

34.

Freiwillige Meldung der einheimischen Einwohner zum aushilfsweisen Dienste bei der k. u. k. Finanzwache.

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat mit Erlass M. V. P. Op. Nr. 66390/16, die weitere Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando des M. G. G. in Lublin genehmigt.

Die Bedingungen zur Aufnahme der sich Meldenden ist nebst physischer Eignung:

a) die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; (jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, haben den Vorzug;

b) eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz;

c) makelloses Vorleben;

d) ein Alter von über 18 bis höchstens 32 Jahren;

e) Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter, warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche;

f) schliesslich die Verpflichtung mittels eigenhändig zu schreibenden und zu unterschreibenden Reverses, zum mindest zweijährigen Dienste und Unterwerfung durch diese Zeit allen die Finanzwache bindenden Disziplinar- und strafgerichtlichen Bestimmungen.

Das Militärgeneralgouvernement kann jedoch diese Angestellten jederzeit ohne Angabe der Gründe vom Dienste entheben.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muss, auszuweisen.

Diese Leute erhalten an Gebühren:

1) das jeweilige Etappenrelutum (derzeit täglich 3.90 K);

2) Löhnung, täglich 2.74 K;

3) Feldzulage, täglich 1.20 K

von 10 zu 10 Tagen im vorhinein ausbezahlt.

Das halbfache Etappenrelutum wird jedoch diesen Personen bei auswärtigen Dienstverrichtungen nicht zugestanden.

Ausserdem erhalten sie die Bekleidung, u. zw. 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe und 1 Paar Schuhe.

Die schriftlichen Gesuche samt notwendigen Originaldokumenten sind von den Bewerbern beim k. u. k. Kreiskommando persönlich zu überreichen.

35.

Nr. 6334.

Stempelabgaben — Änderung infolge Erhöhung des Rubelkurses.

Der Umrechnungskurs des Rubels wurde mit A. O. K. Befehl Q. Op. Nr. 13700 vom 28. Jänner 1917 mit 3 K 10 h festgesetzt.

Infolge dieser Abänderung erhöhen sich die in Rubelwährung festgesetzten, in überdruckten bosn.-herc. Stempelmarken der Kronenwährung zu entrichtenden Stempelgebühren.

Diese erhöhten Stempelgebühren können mit den bereits vorhandenen überdruckten bosn.-herc. Stempelmarken in folgender Weise entrichtet werden u. zw.:

5 Kop.	=	16 h = 14 h + 1 h + 1 h
10 »	=	31 h = 30 h + 1 h
15 »	=	47 h = 20 h + 13 h + 14 h
20 »	=	62 h = 50 h + 10 h + 1 h + 1 h
1 Rubel	=	3 K 10 h = 2 K + 1 K + 10 h
2 »	=	6 K 20 h = 5 K + 1 K + 20 h
4 »	=	12 K 40 h = 10 K + 2 K + 40 h

36.

Einlösuug von Zinsenanteilscheinen (Coupons) der östr. u. ung. Kriegsanleihen.

In den k. u. k. Okk.-Gebieten werden die Zinsenanteilscheine der öst. und ung. Kriegsanleihen durch die Gouvernements- und Kreiskassen sowie die Etappenpostämter I. Klasse ohne jeden Abzug in Kronenwährung eingelöst, vorausgesetzt, dass sie bereits fällig sind und seit deren Fälligkeitstermin noch kein volles Jahr verstrichen ist.

Von der Einlösung sind jene Zinsenanteilscheine ausgeschlossen, die durchlocht oder beschädigt sind, ferner solche, die eine Radierung oder Änderung des Fälligkeitstages, des Betrages oder der Nummer erkennen lassen, endlich solche, die auf der Rückseite durch einen Stempelaufdruck entwertet sind.

Vor Einlösung müssen die Zinsenanteilscheine auf der Rückseite mit dem Namen und der Wohnungsadresse der einreichenden Partei versehen werden. Die Identität ist bei der Einlösung nachzuweisen.

37.

5. Kriegsanleihe — Verkauf von Obligationen an Armeeangehörige.

1) Das k. k. Postsparkassenamt und die kgl. ung. Postsparkasse haben sich mit Zustimmung des k. k.

Fin. Min. bezw. des kgl. ung. Fin. Min. bereit erklärt, Kriegsanleiheobligationen an Angehörige der A. i. F. über fallweises Verlangen, auch nach Ablauf der Zeichnungsfrist unter den gleichen Bedingungen abzugeben, wie sie für den Verkauf von Kriegsanleiheobligationen an die Zivilbevölkerung im Punkte 41 der »Weisungen« zu Q. Op. Nr. 153.000/16 (MGG. Vdg. J. Nr. 16.465/16) vorgeschrieben sind.

In der »Bestellung« sind Name, Charge, Diensteinteilung und das zuständige Feldpostamt des Käufers, dann der Nennwert der gewünschten Kriegsanleiheobligationen anzugeben.

Da die Zusendung der erworbenen Effekten in das Kriegsgebiet vermieden werden soll, ist weiters die genaue Adresse derjenigen Personen oder Anstalt (Bank) im Hinterlande anzugeben, an welche die Obligationen auszufolgen sind.

Bemerkt wird, dass das k. k. Postsparkassenamt und die kgl. ung. Postsparkasse die erworbenen Effekten auf Wunsch der Käufer für die Dauer des Krieges kostenlos aufbewahren.

Der Verkaufspreis der 6%-igen ung. Kriegsanleiheobligationen mit laufenden Koupons wird nach Abzug der zu Gunsten des Käufers entfallenden Provision mit 96 K 70 h für je 100 K Nennwert berechnet.

38.

Verein „Związek Ziemian".

Der Verein »Związek Ziemian« hat am 10. Februar l. J. seine Tätigkeit im Kreise Miechów aufgenommen.

Obmann: H. Bogusław Kleszczyński.

Mitglieder des Ausschusses: Julius Zdanowski, Josef Zubrzycki.

Schriftführer: Kasimir Czachowski.

Vereinsbureau: Lokal des Kreishilfskomitees in Miechów.

39.

V. A. Nr. 3630/17/K.

Rubelnoten-Falsifikate.

Es wird bekanntgegeben, dass in letzter Zeit im Handelsverkehr in grösseren Mengen 500 Rubelnoten erscheinen, die angeblich belgisches Falsifikat sind.

Es ist die Bevölkerung auf geeignete Weise aufmerksam zu machen, dass diese und andere Rubelnoten vielfach in mehr oder weniger gelungenen Nachahmungen zirkulieren, somit bei Annahme russischen Geldes mit besonderer Vorsicht verfahren werden muss, um sich vor Schaden zu schützen.

40.

V. A. Nr. 3824/17 K.

Höchstpreise für Zichorie der Ernte 1917.

§ 1.

Der Höchstpreis für Zichorie der Ernte 1917 beträgt K. 14.— per Korzec, loco Zichoriendarre oder der dem Produzenten nächstgelegenen Bahnstation.

§ 2.

Der im § 1 festgesetzte Vetragspreis gilt bei dem amtlichen Umrechnungskurse 1 Rubel = K. 3.10 auch als Abrechnungspreis. Sollte bei Ablieferung der Zichorie der amtliche Umrechnungskurs gegenüber vorstehender Parität eine Abänderung erfahren haben, so erhöht oder erniedrigt sich dementsprechend der Abrechnungspreis.

§ 3.

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Vdg. zuwiderlaufen, sind ungiltig.

§ 4.

Die Übertretung dieser Vdg. wird vom Kreiskommando nach den Bestimmungen der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915 Vdgbl. Nr. 30 bestraft.

41.

Verbot der Verwendung von Leder für tech. und Sattlerzwecke.

Der Mangel an Rohstoffen erfordert gebieterisch, dass jede Haut und jedes Fell ausschliesslich zur Schuherzeugung Verwendung finde, und hiefür gesichert werde.

Es ist daher verboten:

1) Rohhäute für Geschierleder zu verarbeiten oder zu Reparaturen von Geschieren zu verwenden.

2) Die Verwendung von Leder zur Erzeugung von Riemen, Treibriemen, Abdichtungen, wie Pumpenkloppen und dgl.

Als Ersatz ist zu verwenden:

für Geschiere: Gurten und Seilerwaren,

für Geschierreparaturen: alte Geschiere oder Kombinationen mit Gurten,

für neue Treibriemen und Riemen: Treibriemen ausser Betrieb befindlichen Betrieben oder Ersatzriemen, wie Balata-Ecco-Riemen und änliche Produkte aus Baumwolle und dgl.

Zu Abdichtungen, bei Pumpenklappen, Manchetten etc. Fibin, Klingerit und änliche das aus der Monarchie zu beschaffen ist.

Gesuche, welche Ausnahmen von diesem Verbote zum Gegenstände haben, werden einfach zurückgewiesen.

42.

V. A. Nr. 1733/17.

Ankauf von Knochen.

Zum Ankauf von Knochen des Zivilschlachtgefälles sowie Leimleder, welche der Beschlagnahme unterliegen, ist im ganzen MGG. ausschliesslich die Aktien-Gesellschaft der chemischen Werke »STREM« in Strzemieszyce bzw. deren Einkäufer auf Grund der vom Kreiskommando vidierten Legitimationen des MGG. (Rohstoffzentrale) für den ganzen Bereich des Kreises ermächtigt, u. z. für Knochen Herschlik Kissner aus Miechów, für Leimleder ein gewisser Simche aus Końsk. Alle anderen Legitimationen sind ungiltig und dem Kreiskommando bis 15. März 1917 abzuführen.

Jeder andere Verkauf bzw. Ankauf ist verboten und wird strenge bestraft.

Die Einkäufer der Vertragsfirma haben den Besitzern folgende Preise ab deren Lager zu bezahlen:

für Knochen per 100 kg. K. 10.—,

für Leimleder trocken per 100 kg. K. 30.—.

43.

Seifenverkauf.

Der im Amtsblatt 2/17 P 26 ad 2 festgesetzte Termin für den Handel mit Seife wird zufolge MGG. RS. 61017 bis 31. März verlängert.

44.

Bestrafungen.

Vom k. u. k. Militärgerichte in Miechów wurden nachstehende Personen bestraft:

Agnes Jamborska aus Siedliska wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit mit zwei Monaten schwerem Kerker.

Stephan Piłka aus Klucze, Gm. Bolesław wegen Verbrechens des Diebstahles mit acht Monate schwerem Kerker.

Stanisław Kocyan aus Klucze, Gm. Bolesław wegen Verbrechens des Diebstahles mit einem Jahre schwerem Kerker.

Johann Ziółko aus Smarżowice, Gm. Cianowice wegen Verbrechens der Erpressung mit einem Jahre schwerem Kerker.

Ladislaus Byczek aus Witowice, Gm. Rzerzuśnia wegen Verbrechens des Diebstahles und des Vorschubes zu einem Verbrechen mit neun Jahren schwerem Kerker.

Stanislaus Micek aus Przybysławice, Gm. Tczyca wegen Verbrechens des Diebstahles und öffentlicher Gewalttätigkeit mit acht Jahren schwerem Kerker.

Vom Friedensrichter in Proszowice wurde bestraft Andreas Sobieraj aus Proszowice, Gm. Klimontów wegen Verbrechens des Diebstahles mit zwei Monaten Kerker.

Vom Friedensrichter in Słomniki wurde bestraft Michael Sanus aus Jangrot wegen Verbrechens des Diebstahls mit sechs Wochen Kerker.

Vom demselben Friedensrichter Franz Majcherkiewicz aus Bolesław wegen Verbrechen des Diebstahls mit sechs Wochen Kerker.

45.

Haftbefehl.

Peter Podraza aus Wola Więcławska, Gemeinde Michałowice, 24 Jahre alt, mittelgross, dunkelblond — wurde mit dem Urteile des Friedensgerichtes in Michałowice wegen Verbrechens des Diebstahles zu einjähriger Kerkerstrafe verurteilt. Derselbe ist aus dem Gemeindearrest in Michałowice in unbekannter Richtung geflüchtet. Alle Sicherheitsbehörden werden aufgefordert, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Kreisgerichte in Miechów einzuliefern.

NICHTAMTLICHER TEIL.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

FRANZ PREVEAUX, Oberst.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.